



Zusammenfassung wichtiger Informationen des Rahmen-Hygieneplans

06.09.2020

Betretungsverbot der Schule

Personen dürfen das Schulhaus in folgenden Fällen nicht betreten:

- sie sind infiziert oder weisen Symptome auf
 - sie stehen in Kontakt zu einer infizierten Person
 - seit Kontakt zu einer infizierten Person sind noch keine 14 Tage vergangen
 - sie unterliegen sonstigen Quarantänemaßnahmen
- Erlaubnis zum Schulbesuch ist erst wieder gegeben, wenn ein negativer Corona-Test nachgewiesen wurde und der Schulleitung vorliegt.

Erkältungssymptome bei Schülern (Schnupfen, Husten)

- Ein Schulbesuch ist möglich, wenn sich die Symptome nach ihrem Auftreten innerhalb von 24 Stunden nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist.
- Kinder mit unklaren Krankheitssymptomen müssen in jedem Fall zunächst zu Hause bleiben und sollten gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen.
- Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.
- Eine Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist bei Inzidenz von unter 50 Infektionsfällen pro 100.000 Einwohner erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei sind. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- Bei Inzidenz von über 50 Infektionsfällen pro 100.000 Einwohner ist ein Zugang zur Schule erst nach Vorlage eines negativen Corona-Tests oder eines ärztlichen Attestes wieder möglich.

Schüler mit Grunderkrankungen

- Befreiung vom Präsenzunterricht
 - erfolgt nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (Abgabe im Sekretariat, gültig 3 Monate, danach muss ein neues ärztliches Attest vorgelegt werden);
 - Eine Befreiung von Schülern, welche zu Hause Kontakt zu Hochrisikopatienten haben, wird im Einzelfall geprüft. Diesen Antrag bitte bei der Schulleitung abgeben.
 - Hinweis: Es besteht eine Verpflichtung im Distanzunterricht zu lernen. Noten dürfen während dieser Zeit gebildet werden.

Maskenpflicht

- Vom 07. bis 18.09.2020, d.h. die ersten zwei Unterrichtswochen, besteht auf dem gesamten Schulgelände eine Maskenpflicht – auch im Unterricht!
- Nach dem 18.09.2020 dürfen Schülerinnen und Schüler, die auf ihrem Platz im Klassenzimmer sitzen, die Maske abnehmen. Diese Lockerung ist aber vom Inzidenzwert (siehe unten) abhängig.

Voraussichtlicher Stufenplan in Abhängigkeit vom Wert der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Schwandorf

- Stufe 1: < 35
 - Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans
 - Maske auf dem Schulgelände, am Sitzplatz Möglichkeit zur Maskenabnahme
- Stufe 2: 35 - < 50
 - Maskenpflicht auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn Mindestabstand von 1,5 Meter nicht gewährleistet werden kann
- Stufe 3: > 50
 - Geteilte Klassen (Präsenz- und Distanzunterricht im täglichen/wöchentlichen Wechsel)
 - Maskenpflicht auch im Klassenzimmer

Corona - Warn – App

- Den Schülern soll ermöglicht und gestattet werden, dass ein Mobiltelefon auch während des Unterrichts eingeschaltet bleiben darf, damit die Corona- Warn-App aktiv geschaltet ist. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.
- anderweitige außerunterrichtliche Nutzung der Geräte bleibt untersagt, außer es wird im Einzelfall durch die Lehrkraft gestattet.

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayernsschulen.html> abgerufen werden.

gez. Werner Winderl
Rektor und Schulleiter